

Für Ihre Notizen

Kontakt



Hotline:

Tel. 05121/969 500

Mail

jobcenter-hildesheim.517B@jobcenter-ge.de

**Jobcenter Hildesheim
Am Marienfriedhof 53
31134 Hildesheim**

Mail: Jobcenter-Hildesheim@jobcenter-ge.de
Internet: www.Jobcenter-Hildesheim.de

Stand: Februar 2021



**Mehrbedarfe
digitale Endgeräte
für den Schulunterricht**

Wie ist die aktuelle Rechtslage?

Durch die pandemiebedingte Aussetzung des Präsenzunterrichtes findet derzeit Schulunterricht nahezu ausschließlich digital statt.

Um die Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten, **ist ein digitales Endgerätes für jede Schülerin und jeden Schüler erforderlich**. Dies gilt auch für Kinder, deren Eltern auf öffentliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) angewiesen sind.

Bislang war eine zusätzliche Beihilfe über die bestehenden Regelsätze hinaus ausgeschlossen. Es wurde auf die Ausstattung der Schulen über die Schulträger mit Digitalgeräten verwiesen, die im Raum Hildesheim bereits eine Vielzahl von Schulen unter Inanspruchnahme der bereitgestellten Fördermittel mit Leihgeräten ausstatten konnten.

Da der eingeschränkte Schulbetrieb während der Pandemie fortgesetzt wird, **wurden die Bestimmungen zu einzelnen Unterstützungsleistungen nach dem SGB II gelockert**.

Falls Schülerinnen und Schülern oder ihre Eltern vom Jobcenter Leistungen beziehen und von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte zur notwendigen Teilnahme am Unterricht nicht zur Verfügung gestellt werden, kann der Bedarf durch Antrag geltend gemacht werden.

Welche Förderung ist möglich?

Das Jobcenter kann nach Prüfung der Voraussetzungen durch einen **Zuschuss bis zum Gesamtbetrag von 350,- EUR je Schülerin oder Schüler** die Kosten für digitale Endgeräte übernehmen.

Die Kostenübernahme ist rückwirkend ab 1. Januar 2021 möglich. Somit können ab diesem Datum nachgewiesene Aufwendungen bei Notwendigkeit auch nachträglich noch anerkannt werden.

Kosten können auch übernommen werden, wenn Endgeräte zwar im Haushalt vorhanden sind, aber nicht für schulische Zwecke genutzt werden können (z. B. weil das Gerät nicht den technischen Vorgaben der Schule entspricht oder die Eltern das Gerät dauerhaft im Homeoffice nutzen). Beim Drucker ist aber davon auszugehen, dass ein leistungsfähiges Gerät je Haushalt ausreichend ist.

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs berechtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Berechtigt sind auch solche Schülerinnen und Schüler, die eine **Ausbildungsvergütung** erhalten.

Wenn ein digitales Endgerät von den jeweiligen Schulen, den Schulträgern oder sonstigen Dritten zur Verfügung gestellt wurde oder gestellt werden kann, ist keine Kostenübernahme durch das Jobcenter möglich.

Wie funktioniert die Antragstellung?

Der **Antrag** kann über die Homepage des Jobcenter Hildesheim als Download abgerufen und ausgedruckt werden. Sie finden dazu auf der Startseite einen Hinweis.

www.jobcenter-hildesheim.de

Den Antrag schicken Sie bitte unterschrieben ans Jobcenter Hildesheim, Am Marienfriedhof 53, 31134 Hildesheim.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zur Antragsbearbeitung erforderlich:

- Ein Nachweis über die Höhe der entstehenden Kosten der digitalen Endgeräte
- Bescheinigung der Schule, dass eine Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht erforderlich sind und die digitalen Geräte nicht von dort zur Verfügung gestellt werden können. **Diese Bestätigung kann die Schule auf dem ausgedruckten Antrag vornehmen.**

Das Jobcenter ist bei Fragen unter Tel. 05121/969 500

oder per Mail unter jobcenter-hildesheim.517B@jobcenter-ge.de erreichbar.